

# Entsorgung HBCD-haltiger Dämmmaterialien



Seit 01. August 2017 ist die POP-Abfall-Überwachungsverordnung in Kraft. Auf die folgenden Inhalte der Verordnung möchten wir Sie mit diesem Schreiben hinweisen:

## **HBCD-haltige Dämmmaterialien sind nachweispflichtig!**

Obwohl Dämmmaterialien mit einem HBCD-Gehalt von 1.000 mg / kg und mehr weiterhin als nicht gefährlich eingestuft werden unterliegen sie der Nachweispflicht. Die Nachweisverordnung gilt entsprechend – genau wie bei gefährlichen Abfällen (z. B. Asbest, KMF).

## **HBCD-haltige Abfälle müssen getrennt gesammelt werden!**

HBCD-haltige Abfälle müssen grundsätzlich getrennt von anderen Abfällen gesammelt und befördert werden. Eine Vermischung mit anderen Abfälle ist in der Regel nicht zulässig.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir angelieferte EPS- / XPS-Dämmstoffe – egal ob in der Mischung mit anderen Abfällen oder als Monochargen – ohne nähere Angaben zum HBCD-Gehalt (Analyse, Datenblätter o. ä.) grundsätzlich als HBCD-haltig einstufen und in Rechnung stellen müssen.

Haben Sie HBCD-haltige Abfälle oder HBCD-freie EPS- / XPS-Dämmstoffe zu entsorgen?  
Haben Sie Fragen rund um das Thema HBCD? Gerne helfen wir Ihnen weiter – rufen Sie uns einfach an,

Ihre Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH